

Allgemeine REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht gegeben sind. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibungen, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Teilnahmeberechtigt sind Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, sowie ggf. mitreisende Kinder, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

2. Zahlungsbedingungen

Spätestens 14 Tage nach schriftlicher Anmeldung, ist die in der Ausschreibung genannte Summe (Anzahlung) für alle auf dem Anmeldebogen angegebenen Personen zusammen fällig. Mit Eingang der Zahlung auf dem angegebenen Konto ist die Anmeldung verbindlich. Die Restzahlung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu leisten.

3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

vom 180. bis zum 121. Tag vor Reisebeginn: 10 %,

vom 120. Tag bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 20 %,

ab dem 60. Tag 30 % und bei Nichtantritt 80 % des Freizeitpreises, sofern der/die TeilnehmerIn nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Das Gleiche gilt, wenn die gesamte Gruppenreise nicht zustande kommt und vom Haus entsprechende Ausfallkosten geltend gemacht werden. Kann der/die TeilnehmerIn nachweisen, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist, wird der Restbetrag erstattet. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der/die Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der/die ErsatzteilnehmerIn tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein. Bearbeitungs- und Rücktrittsentgelte sind sofort fällig.

Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim Reiseveranstalter eingehen. Änderungswünsche sollen im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der /die TeilnehmerIn die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- b. Bis 3 Wochen vor Freizeitbeginn, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die TeilnehmerIn den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 3 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.
- d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Reiseveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangabe erhöht haben, wird vom Reiseveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die TeilnehmerIn und/oder sein/ihr Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Reiseveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumutbar ist.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für
-die gewissenhafte Freizeitvorbereitung

- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Zielortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorzuheben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

7. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, - soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder -soweit der Träger für einen dem/der FreizeiteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

- Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
- Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.
- Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.

d. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

e. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Rückzahlung von Teilnehmendenbeträgen

Es gibt Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein „Überschuss“ ergibt. Da dies lt. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder – worüber wir uns natürlich sehr freuen würden – die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten spenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeit-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (oder anderen konkreten Zweck) benennen.

12. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

-Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der FreizeittTeilnehmerInnen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

-Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den/die TeilnehmerIn auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

-Alle TeilnehmerInnen unserer Freizeiten sind Unfall- und Haftpflicht versichert.

13. Weitere vertragliche Regelungen

-Recht am eigenen Bild: Im Laufe der Freizeit kann der Veranstalter Film-, Foto- und Tonaufnahmen anfertigen, die dann zwangsläufig auch auf Speichermedien gesammelt werden. Wenn der Teilnehmer nicht auf dem Bildmaterial zu sehen sein möchte, kann er jederzeit vor Ort widersprechen. Eine gesonderte Mediennutzungserlaubnis zur etwaigen Veröffentlichung des Materials wird am Ende der Freizeit ausgelegt und kann vom Teilnehmer ausgefüllt werden, insofern er einverstanden ist. Ohne diese unterzeichnete

Erlaubnis werden alle Aufnahmen, auf denen der entsprechende Teilnehmer zu sehen/hören ist innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Freizeit gelöscht.